



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1994

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	11. 6. 1994	Zehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	340
223	13. 6. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)	343
223	19. 6. 1994	Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -	343
	17. 6. 1994	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1994/95	345

203010

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen**

Vom 11. Juni 1994

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1991 (GV. NW. S. 116), geändert durch Verordnung vom 22. März 1991 (GV. NW. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird am Ende der Nummer 2b an Stelle des Punktes ein Komma gesetzt und als Nummer 3 angefügt:
„3. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3b werden nach dem Wort „Regierungspräsidenten“, die Wörter „wobei an die Stelle des Zeugnisses gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung treten kann,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „anderes Lehramt“ durch die Wörter „weiteres Lehramt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 gestrichen. Als Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
„Das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt sowie der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung können bis zum 15. Dezember nachgereicht werden. Fällt der 15. Dezember auf einen Sonntag, tritt der 14. Dezember an seine Stelle. Das Kultusministerium kann aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Prüfungsverfahrens für einen Teil der Prüflinge frühere Termine für die Nachreichung festlegen.“
 - d) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Konnte das Prüfungsverfahren aus schwerwiegenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden prüfungsorganisatorischen Gründen nicht vor dem Einstellungstermin abgeschlossen werden, so kann der Prüfling das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung ausnahmsweise bis zum 30. Dezember nachreichen.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten. Von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen.“
 - b) Absatz 4 Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst in besonderen Fällen (hier: Beurlaubung, Krankheit, Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Monaten entstehen) vor dem Eintritt in das Prüfungsverfahren in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des Regierungspräsidenten“ eingefügt.

4. § 9 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Schulleiter überträgt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Lehramtsanwärtern selbständigen Unterricht im Rahmen der Ausbildung. Selbständiger Unterricht im Rahmen der Ausbildung kann bereits im Verlauf des ersten Ausbildungsjahres übertragen werden, sofern an der Ausbildungsschule Unterrichtsbedarf in den betreffenden Fächern besteht und die Bedingungen der Ausbildung dies zulassen; sein Umfang darf vier Wochenstunden nicht überschreiten. Einzelne Vertretungsstunden in Klassen, die den Lehramtsanwärtern vom eigenen Unterricht her bekannt sind, können ihnen durch die Leiter der Ausbildungsschulen als selbständiger Unterricht übertragen werden. Der Schulleiter und der Seminarleiter wirken im gegenseitigen Einvernehmen darauf hin, daß in der Regel alle Lehramtsanwärter im zweiten Ausbildungsjahr selbständigen Unterricht bis zu vier Wochenstunden im Rahmen der Ausbildung erteilen. Mit ihrem Einverständnis können den Lehramtsanwärtern bis zu zwei weitere Wochenstunden selbständiger Unterricht übertragen werden.“

5. In § 10 Abs. 5 werden die Wörter „Rangpunkten und“ gestrichen.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 6 = ungenügend | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen Durchschnittsnoten gebildet werden, entsprechen ihnen folgende Notenbezeichnungen:

- | | |
|------------------|-----------------|
| bis 1,5 | = sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| über 4,0 bis 5,0 | = mangelhaft, |
| über 5,0 | = ungenügend. |

Bei diesen Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Rangpunkten und“ gestrichen.
 - In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Rangpunkten und einer Note“ durch die Wörter „einer Note gemäß § 13“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Rangpunkte und die Note“ durch die Wörter „Note gemäß § 13“ ersetzt.
 - In Absatz 8 werden die Wörter „Rangpunkte und“ gestrichen.
 - In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Bewertung (Rangpunkte und Note)“ durch das Wort „Note“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 7 werden die Wörter „Rangpunkten und“ gestrichen.
 - In Absatz 8 werden die Wörter „Rangpunkte und“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter „Rangpunkten und Noten“ durch die Wörter „Noten gemäß § 13“ ersetzt.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung aufgeführt sind. In die Niederschrift sind das Beratungsergebnis, die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.“
10. § 20 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Prüfungsausschuß legt für jedes Fach eine Note fest, die sich aus der durch sechs geteilten Summe der dreifach gewichteten Note der Unterrichtsprobe, der zweifach gewichteten Note im Endgutachten des Fachleiters über den Vorbereitungsdienst und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung im Fach errechnet. Die Note für jedes Fach wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet (§ 13 Abs. 2).
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1) sowie die für das jeweilige Fach vom Prüfungsausschuß errechnete Note gemäß Absatz 1 (§ 13 Abs. 2) sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Die Prüfungsniederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus der durch achtzehn geteilten Summe der jeweils dreifach gewichteten Noten der Hausarbeit und der beiden Unterrichtsproben, aus den zweifach gewichteten Noten der Endbeurteilung der beiden Fachleiter und des Hauptseminarleiters sowie aus den einfach gewichteten Noten der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Durchschnittsnote wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die errechnete Durchschnittsnote gemäß § 13 Abs. 2 fest.
(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
a) die Durchschnittsnote (Absatz 1),
b) die Note in einem Fach (§ 20 Abs. 1) oder
c) die Note für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 18 Abs. 7)
nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“
- In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rangpunkten“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Rangpunkte“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „errechneten Mittelwerte der Rangpunkte“ durch die Wörter „errechnete Note“ sowie die Wörter „Durchschnittspunktzahl der Gesamtnote“ durch das Wort „Durchschnittsnote“ ersetzt. Als Satz 2 wird angefügt:
„Die Note mit einer Dezimalstelle ist in Klammern hinzuzufügen.“
12. In § 24 Abs. 3 Buchstabe b werden die Wörter „null Rangpunkten“ durch die Wörter „der Note „ungenügend““ sowie das Wort „Durchschnittspunktzahlen“ durch die Wörter „Note im Fach und der Durchschnittsnote“ ersetzt.
13. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit wird mit dieser Note in die Wiederholungsprüfung übernommen.“
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „, das nicht an der Ausbildung beteiligt war“ gestrichen.
 - Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. § 20 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), findet entsprechende Anwendung.“
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Sofern ein Prüfling die Prüfung innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 nicht ablegt, wird dafür die Note „ungenügend“ festgesetzt. Erreicht der Prüfling nicht mindestens die Note „ausreichend“ oder ist gemäß Satz 1 die Note „ungenügend“ festgesetzt worden, kann die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden; der Vorbereitungsdienst wird um drei Monate verlängert. Erzielt der Prüfling auch in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.“
15. In § 29 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Fächer Deutsch und Mathematik der Ersten Staatsprüfung können nicht ersetzt werden.“
16. In § 31 Abs. 3 werden die Wörter „sind Rangpunkte und“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
17. § 32 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus der Summe der gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 1, zu der die zweifach gewichtete Note des Endgutachtens gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 hinzugezählt wird. Die so errechnete Summe wird durch 20 geteilt; die Durchschnittsnote wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die Durchschnittsnote gemäß § 13 Abs. 2 fest.
(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
a) die Durchschnittsnote (Absatz 1),
b) die Note in einem der beiden Fächer, in denen die Unterrichtsproben durchgeführt worden sind, oder
c) die Note für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 18 Abs. 7)
nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“
18. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Lehramtsanwärter, die gemäß § 29 Abs. 2 LABG die Erste Staatsprüfung nach früher geltendem Recht ab-

gelegt haben, sowie Lehramtsanwärter aus anderen Bundesländern mit zwei Fächern oder Lernbereichen oder mit drei Fächern oder Lernbereichen, die wegen Fehlens der Fächer oder Lernbereiche Deutsch und Mathematik nur in zwei Fächern oder Lernbereichen ihrer Wahl ausgebildet werden, nehmen an einem Fachseminar in einem dritten Fach nach folgenden Bestimmungen teil:

- a) sofern deren Erste Staatsprüfung das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache und das Fach oder den Lernbereich Mathematik nicht umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Fachseminars Deutsch oder Mathematik teil,
- b) sofern deren Erste Staatsprüfung nur eines der beiden Fächer oder Lernbereiche Deutsch/Sprache und Mathematik umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Fachseminars in dem jeweils anderen Fach teil,
- c) sofern deren Erste Staatsprüfung das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache und das Fach oder den Lernbereich Mathematik umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Lernbereichsseminars Sachunterricht teil."

19. Nach § 56 wird eingefügt:

„Abschnitt IV
Befähigungen
zum Lehramt für Sonderpädagogik und
zum Lehramt für die Primarstufe

§ 57

Dienstbezeichnung

Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt für die Primarstufe führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik oder Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik (Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter).

§ 58

Zuständiges Studienseminar und Ausbildung
im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden in einem Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik in der sonderpädagogischen Fachrichtung ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgebildet. Nach ihrer Wahl werden sie in zwei Unterrichtsfächern oder im Lernbereich und im Unterrichtsfach ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 59

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 38 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 57 liegt der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Sonderschule; § 43 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Ein Teil des Ausbildungsunterrichts findet in der Regel in einer Grundschule statt, in der behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler unter Einbeziehung sonderpädagogischer Förderung gemeinsam unterrichtet werden (vgl. § 43 Abs. 4).

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden im ersten Ausbildungsabschnitt in einer Grundschule ausgebildet.

§ 60

Zweite Staatsprüfung

(1) Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 ist in einem der Unterrichtsfächer oder im Lernbereich zu

erbringen, in dem gemäß § 58 Abs. 1 die Ausbildung erfolgt ist; der andere Prüfungsteil ist - in dem anderen Unterrichtsfach oder Lernbereich - in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

(2) In der Zweiten Staatsprüfung sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen. § 44 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Einer der Prüfungsteile wird in der Klasse erbracht, in der gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 die schulpraktische Ausbildung erfolgt ist."

20. Der Fünfte Teil schließt an § 60 an und die bisherigen §§ 57 bis 67 werden §§ 61 bis 71.

21. § 61 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 61

Ermittlung der Ausbildungsplätze

(1) In den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sind Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Auszubildenden im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Die Ausbildungsplätze jedes Aufnahmeterrains werden für jedes Fach in jeder Schulform, gesondert für Sekundarstufe I und für Sekundarstufe II ermittelt. Ihre Zahl richtet sich nach dem Verhältnis des erteilten Unterrichts je Fach der einzelnen Schulformen der jeweiligen Schulstufen nach Maßgabe der letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten. Für die Gesamtschule werden dem erteilten Unterricht, der der Ermittlung der Ausbildungsplätze zugrunde liegt, je Fach 30 vom Hundert hinzugerechnet, soweit dadurch nicht mehr als 15 vom Hundert des Unterrichts für Ausbildungszwecke in Anspruch genommen werden. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden."

22. In § 62 (neu) Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß §§ 60, 61“ ersetzt durch die Wörter „gemäß §§ 64, 65“.

23. In § 65 (neu) werden die Wörter „gemäß § 60“ ersetzt durch die Wörter „gemäß § 64“.

24. § 69 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 69

Übergangsregelung

Die Vorschriften des § 13 sowie die Änderungen in den §§ 9, 10, 17 bis 21, 24, 25, 27 Abs. 2, 3 und 4, 31 und 32 finden erstmalig auf Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Anwendung, die zum 15. Dezember 1994 in den Vorbereitungsdienst eintreten."

Artikel II

Das Kultusministerium gibt die sich aufgrund dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen mit neuem Datum bekannt. Dabei können die Paragraphenfolge geändert, die verwendeten Begriffe angeglichen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

223

**Fünfte Verordnung
zur Änderung
der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)
Vom 13. Juni 1994**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Schulverwaltungs-gesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 76), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (GV. NW. S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 3 SchVG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 1 SchVG)“.
2. § 37 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch einen Lehrer ihres Vertrauens beraten lassen. Die Redaktion soll davon insbesondere Gebrauch machen, wenn sie Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen der Pressefreiheit überschreitet oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beeinträchtigt. Führt die Beratung nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so soll ein Vermittlungsausschuß angerufen werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem Schülersprecher und dem Schulleiter. Nach der Beratung im Vermittlungsausschuß entscheidet die Redaktion über die Veröffentlichung.
 (5) Verstößt eine Schülerzeitung nach Auffassung des Schulleiters schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen, berichtet dieser unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde, die ihn über etwa notwendige weitere Maßnahmen berät. Reicht eine pädagogische Einwirkung auf die Verantwortlichen nicht aus, so ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung ausreichen oder ob statt dessen eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erforderlich ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1994 S. 343.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes
- Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -
Vom 19. Juni 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) - vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Organe der Schulmitwirkung haben gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie

Anspruch auf eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Antwort.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Stehen für die Schulkonferenz an einer Schule der Sekundarstufe II Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl zur Verfügung, so kann anstelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Zahl von zusätzlichen Schülervertretern gewählt werden.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 „Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher sind jeweils - unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler gemäß Absatz 1 und 2 - geborene Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.“
- c) In Absatz 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen.“
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 „(9) Besteht an einer Schule ein Schulkinderhaus, so nehmen dessen Leiterin oder dessen Leiter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 17 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummern 18, 19 und 20 werden angefügt:
 „18. Festlegung der beweglichen Ferientage,
 19. Einrichtung besonderer Organisationsformen der Mitwirkung nach diesem Gesetz an Sonderschulen, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens, an berufsbildenden Schulen und an Kollegschen,
 20. Einrichtung von Fachkonferenzen gemäß § 7.“
- b) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Für Teilkonferenzen an berufsbildenden Schulen und Kollegschen, denen berufsfeldbezogene Aufgaben übertragen werden, sind, soweit nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten, zusätzlich je ein Vertreter der in dem betreffenden Berufsfeld Auszubildenden und Auszubildenden als Mitglieder zu berufen.“
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „In die Teilkonferenzen können auch Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler berufen werden, die nicht der Schulkonferenz angehören.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Die Leiterin oder der Leiter eines mit der Schule verbundenen Schulkinderhauses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Die Lehrerkonferenz kann Teilkonferenzen einrichten und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Schulkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn mindestens zwei Lehrer die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. In berufsbildenden Schulen können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden. In Grundschulen, in Schulen für Geistigbehinderte und für die Primarstufe der Schule für Lernbehinderte kann auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. Werden Fachkonferenzen nicht eingerichtet, übernimmt deren Aufgaben die Lehrerkonferenz. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler, an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften zusätzlich je zwei Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden, können mit beratender Stimme an Fachkonferenzen teilnehmen.“

c) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Auch Teilnehmer, denen kein Stimmrecht zusteht, können eigene Anträge stellen.“

In § 9 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Über Ordnungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz fallen, entscheidet jeweils ein Ausschuss dieser Konferenzen, dem als Mitglieder die Lehrer angehören, die den Schüler unterrichten. Die Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 2 nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil, soweit der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten nicht widersprechen.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„An berufsbildenden Schulen und Kollegschaften können die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen an den Sitzungen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften können zusammengelegt oder auf der Ebene größerer Organisationseinheiten gebildet werden; es entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulpflegschaft.“

c) In Absatz 10 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung kann der Lehrer in der Grundschule und in den Sonderschulen mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und des Schulleiters in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.“

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Formen der Mitwirkung“

b) In Absatz 1 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen.“

c) In Absatz 2 wird die Textstelle „mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) An berufsbildenden Schulen und Kollegschaften kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen.“

In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht oder“ gestrichen.

§ 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Erziehungsberechtigte und Schüler, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen und ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Als Ehrenamt gilt auch die Tätigkeit, die sie auf Veranlassung des Landes für Aufgaben in den Verbänden nach § 2 Abs. 4 wahrnehmen; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.“

Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Unterstützung, Finanzierung der Schulmitwirkung

(1) Kultusministerium, Schulaufsichtsbehörden und Schulen sollen die Arbeit der Verbände nach § 2 Abs. 4 unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Informationen geben.

(2) Für Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit der Spende, der Anonymität des Spenders und der Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1994 S. 343.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1994/95**

Vom 17. Juni 1994

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Anlagen Für die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1994/95 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1, 2, 4 und 5 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 3 und 6 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nimmt im Studiengang Sport (Diplom) nur am Nachrückverfahren teil, wer die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen hat.

§ 4

(1) Die nach den Anlagen 4 bis 6 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 51 bis 54 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik werden über die in der Anlage 4 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere 16 Studienplätze an die rangnächsten Studienbewerberinnen und -bewerber vergeben, wenn sie ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat gemäß § 8 Abs. 7 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 15. November 1982 (GABl. NW. 1982 S. 548), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 1986 (GABl. NW. 1987 S. 28) nachweisen; § 12 Abs. 3 VergabeVO NW gilt entsprechend.

§ 5

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz sind im Studiengang Pflegemanagement an der Fachhochschule Münster 20 Studienplätze vorweg abzugeben.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 53 VergabeVO.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Anlage 1 zur Verordnung vom 17. Juni 1994 (GV. NW. S. 345)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren**- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -**

Studiengang		TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	U-GH- DU	Uni D	U-GH- E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
Architektur, Diplom	A	233				82									
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	222	265			233		181	*359	507		364	*179	*389	
Biologie, Diplom	A	92	118	180	167			169		194		151			
Geologie, Diplom	V	38		26	81					38		36			
Haushalts- und Ernährungswissenschaft, Diplom	A				146										
Informatik, Diplom	V	191			196	296							*175		
International Business, Diplom	A												*80		
Kunstgeschichte, Magister - Hauptfach	A	27		68	44			32		50		45			
Kunstgeschichte, Magister - Nebenfach	A	16		40	42			9		102		25			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A				10							34			12
Medizin, Staatsexamen	B	264		342	135			175	160	159		142			
Pharmazie, Staatsexamen	A				80			52				72			
Psychologie, Diplom	A		117	136	90			90		84		140			*23
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A		308	384	470			100		496		547			
Sport, Diplom	A		44	44							319				
Volkswirtschaftslehre, Diplom	A		58		255	63			*106	133		223	*44	*65	
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung, Diplom	A									44					
Wirtschaftsinformatik, Diplom	A								*78	84		103	*53		
Wirtschaftsingenieurwesen, Diplom	A												*200	*160	
Wirtschaftspädagogik, Diplom	A									56			*83		
Wirtschaftswissenschaft, Diplom	A			287			*490								*681
Zahnmedizin, Staatsexamen	B	63			26			46		61		47			

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren
 B = Besonderes Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = integrierter Studiengang

Anlage 2 zur Verordnung vom 17. Juni 1994 (GV. NW. S. 345)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren**- Lehramtsstudiengänge -**

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni D	U-GH- E	Uni K	Uni MS
Biologie A	25	44	45	52	54	39	66	110

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Studiengang	Uni BI	Uni DO	U-GH- E	Uni K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe V	164	105	137	287	378	165	131	103

Abkürzungen:

TH	= Technische Hochschule
Uni	= Universität
U-GH-	= Universität-Gesamthochschule
A	= Auswahlverfahren
V	= Verteilungsverfahren

Anlage 3 zur Verordnung vom 17. Juni 1994 (GV. NW. S. 345)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Fachhochschulstudiengänge -

Allg. Auswahlverfahren Studiengänge	FH Aachen		FH Bielefeld		FH	FH Gelsenkirchen		FH	FH	FH Köln		FH Bib	FH Lippe	
	AC	JUL	BI	MI	BO	GE	BOC	DO	D	K	GM	K	LEM	DT
Architektur	108			53				129						
Bauingenieurwesen	211			100	126					124				140
Entsorgungstechnik						70								
Allgemeine Informatik								50			48			
Techn. Informatik ***						61		60			34			
Innenarchitektur														144
Landespflege														
Maschinenbau/ Fahrzeugtechnik										123				
Öffentliches Bibliothekswesen													120	
Produktdesign	28		4					25						
Produktdesign/ Mode-Design			22											
Produktdesign/ Schmuck-Design									14					
Sozialarbeit			41					166	155	90				
Sozialpädagogik			97					228	266	264				
Technische B W L														
Übersetzen/Dolmetschen											272			
Versorgungstechnik						60					123			
Vis.Kommunikation/ Foto/Film Design			37					63						

*** : Studienort Gelsenkirchen: Studiengang "Ingenieurinformatik insbesondere Mikroinformatik"

Alig. Auswahlverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH	FH Gelsenkirchen		FH	FH	FH Köln		FH Bib	FH Lippe	
Studiengänge	AC	JÜL	BI	MI	BO	GE	BOC	DO	D	K	GM	K	LEM	DT
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design	48		35					50	106					
Wirtschaft	79		110		132	121	120	98	102	182				
Wirtschaftsinformatik								66			61			
Wirtschaftsingenieurwes.														
Informatik *														
International Business *														
Lebensmittelchemie *														
Psychologie *														
Wirtschaftsinformatik *														
Wirtschaftsingenieurwes.*														
Wirtschaftswissenschaft *														

Verteilungsverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH	FH Gelsenkirchen		FH	FH	FH Köln		FH Bib	FH Lippe	
Studiengänge	AC	JÜL	BI	MI	BO	GE	BOC	DO	D	K	GM	K	LEM	DT
Elektrotechnik	143	71	215		125	131	50	264	266	401	133		135	
Maschinenbau	108		199		157	139	30	149	200	158	108		98	
Verfahrenstechnik									78	95				

[illegible]

Allg. Auswahlverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhei		U-GH-	U-GH-	U-GH- Paderborn				U-GH-	U-GH-
Studiengänge	IS	HA	MS	ST	KR	MG	DU	E	PB	HX	MES	SO	SI	W
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design			31		36									
Wirtschaft			153			118								
Wirtschaftsinformatik														
Wirtschaftsingenieurwes.											98			
Informatik *									58					
International Business *									20					
Lebensmittelchemie *														12
Psychologie *														47
Wirtschaftsinformatik *								78	22					
Wirtschaftsingenieurwes.*									50				40	
Wirtschaftswissenschaft *							210	200	130				195	204

Verteilungsverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhei		U-GH-	U-GH-	U-GH- Paderborn			U-GH-	U-GH-	
Studiengänge	IS	HA	MS	ST	KR	MG	DU	E	PB	HX	MES	SO	SI	W
Elektrotechnik		113		117	257						120	89		
Maschinenbau	180			136	139						72	108		148
Verfahrenstechnik					75									

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität-Gesamthochschule-

* = Integrierter Studiengang

** = Modellstudiengänge

Anlage 4 zur Verordnung vom 17. Juni 1994 (GV. NW. S. 345)

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge ohne Lehramter -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- DU	U-GH- E	Uni K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- St	U-GH- W
Außerschul. Erziehungs- u. Sozialwesen, Diplom **												**66	
Baugeschichte													
Magister - Hauptfach	5												
- Nebenfach	10												
Bauingenieurwesen, Diplom								**208					
Biochemie, Diplom		11	60										
Deutsch als Fremdsprache													
Magister - Hauptfach		25											
- Nebenfach		5											
Geographie, Diplom				63					57	71			
Magister - Hauptfach				13					10				
- Nebenfach									61				
Ingenieurinformatik, Diplom					61								
Journalistik, Diplom					* 52								
Kommunikationstechnologie - Druck, Diplom												**53	
Kommunikationswissenschaft													
Magister - Hauptfach								91					
- Nebenfach								14					
Landschaftsökologie, Diplom										50			
Lebensmitteltechnologie, Diplom				20									
Lehr- und Forschungslogopädie, Diplom	12												
Medienplanung, Medienentwicklung Medienberatung, Diplom **												**30	
Medienwissenschaft													
Magister - Nebenfach						98							
Ökologie, Diplom								30					
Ökonomie / sozialwies. Richtung, Diplom					25								
Pädagogik, Diplom										100			
Magister - Hauptfach									20	10			
- Nebenfach									40	50			

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- DU	U-GH- E	Uni K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
Philosophie, Magister / Prom. - Hauptfach - Nebenfach									34 67				
Psychologie, Magister / Prom. - Hauptfach - Nebenfach		45	32	151		34			5 13	31			
Publizistik, Magister / Prom. - Hauptfach - Nebenfach			45 21							102 93			
Raumplanung, Diplom					156								
Regionalwiss. Nordamerika Magister / Prom. - Hauptfach				50									
Sozialwissenschaften Politologie Magister / Prom. - Hauptfach - Nebenfach				96					74 88				
Soziologie Magister / Prom. - Hauptfach - Nebenfach				37					54 62				
Theaterwissenschaft, Magister / Prom. - Hauptfach - Nebenfach			103 48						43 86				
Völkerkunde, Magister / Prom. - Hauptfach - Nebenfach									29 58				
Ergänzungsstudiengang Erziehungs- wissenschaft, Planung und Beratung im Sozialwesen								60					

* : 16 zusätzliche Studienanfänger bei nachgewiesenem Volontariat.

** : integrierter Studiengang

Anlage 5 zur Verordnung vom 17. Juni 1994 (GV. NW. S. 345)

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Lehramtsstudiengänge -**

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Uni BN	Uni DO	Uni K	DSH K	Uni MS	GH W
Geographie	30		36		65	
Kommunikationstechnologie - Druck / berufliche Fachrichtung						20
Pädagogik			20		40	
Philosophie			13			
Sozialwissenschaften	22		36			
Sport				156		
Wirtschaftswissenschaft		31	32			

für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	DSH K
Sport	27

Abkürzung: Uni = Universität
 U-GH- = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule

Studiengang	FH AC	FH BI	FH BO	FH DO	FH D	U-GH- E	FH Gelsenkirchen GE	BOC	K	FH Köln GM	LEM	FH Lippe DT	MS	FH Münster ST	KR	MG	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
International Business / F				19															
International Business / GB				19															
International Business / NL				19															
Kommunikationstechnologie - Druck *																			52
Lebensmitteltechnologie											95								
Mechatronik			35																
Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung *																		10	
Pflegemanagement													.. 30						
Physikalische Technik																			
Produktionstechnik									55						30				
Technischer Umweltschutz																	96		
Textil- und Bekleidungstechnik / Bekleidungstechnik / Textiltechnik																			
Versicherungswesen									129									183	
Zusatzstudiengang Versicherungswesen									56									120	
Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen		64	34	59						0									73

Abkürzungen: U-GH- = Universität-Gesamthochschule FH = Fachhochschule

* : integrierter Studiengang

.. : falls Aufnahme des Studienbetriebs zum WS 1994/95 erfolgt

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359